

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 5/2012

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

1. der Frau Rechtsanwältin
Dr. E.-B. R.-H. in L.

- Antragstellerin zu 1) -

2. Herrn G. W. in R.

- Antragsteller zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte:

Frau Rechtsanwältin
Dr. E.-B. R.-H. in L.

gegen

den CDU-Landesverband H.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden,
Herrn D. M. in H.

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Justiziar
Dr. h.c. M. B. in H.

wegen Bestimmung des zuständigen Landesparteigerichts

hat das Bundesparteigericht der CDU am 5. Dezember 2012 durch seine Richter:

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

Universitätsprofessor

Dr. iur. Michael Brenner

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Vizepräsident des Oberlandesgerichts a. D.

Ernst Jürgen Kratz

Richter am Bundesgerichtshof

Heinz Wöstmann

beschlossen:

Auf Antrag der Antragsteller wird für deren Antrag, die Wahlen des Landesparteitags des CDU-Landesverbandes H. vom 12. Oktober 2012 zum Landesparteigericht für unwirksam zu erklären, das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes O. als zuständig bestimmt. Der weitergehende Antrag auf Bestimmung eines Landesparteigerichtes wird verworfen.

G r ü n d e:

I.

Die Antragsteller sind Mitglieder des CDU-Landesverbandes H.. Sie sind der Auffassung, dass der Landesparteitag dieses Landesverbandes nicht rechtmäßig zusammengesetzt gewesen sei. Es sei auch keine ordnungsgemäße Einladung zum Landesparteitag am 12. Oktober 2012 erfolgt, da der dafür zuständige Vorstand nicht existiert habe, da er nicht vom Landesparteitag gewählt worden sei. Der Landesparteitag habe als rein interner CDU-

Verband keine Delegierten in den Bundesausschuss wählen und kein Parteigericht installieren können. Sie möchten den Antrag stellen, festzustellen, dass die Wahlen und Beschlüsse des Landesparteitages des CDU-Landesverbandes H. vom 12. Oktober 2012 unwirksam sind. Sie begehren hierfür die Bestimmung eines zuständigen Landesparteigerichts. Sie sind der Auffassung, dass aufgrund ihrer Wahlanfechtung kein ordnungsgemäß besetztes Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. bestehe.

Sie beantragen,

gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 PGO für das Verfahren über ihre Anfechtung der Wahlen und Beschlüsse des Landesparteitages des CDU-Landesverbandes H. vom 12. Oktober 2012 das Landesparteigericht B., hilfsweise das Landesparteigericht O. und ganz hilfsweise ein anderes Parteigericht zu bestimmen.

Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten.

II.

Der Antrag der Antragsteller hat nur teilweise Erfolg.

1. Der Antrag der Antragsteller ist zulässig hinsichtlich der beabsichtigten Anfechtung der Wahlen des Landesparteitages des CDU-Landesverbandes H. vom 12. Oktober 2012 zum Landesparteigericht. Das Bundesparteigericht hat gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 7 PGO im Einzelfall ein Landesparteigericht als zuständig zu bestimmen, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann (Gerichtsstand kraft Richterspruch). Die Zuständigkeit des Landesparteigerichts für den angekündigten Antrag ergibt sich vorliegend aus § 13 Abs. 1 Nr. 12 PGO.
2. Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. ist hinsichtlich der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder nicht ordnungsgemäß besetzt. Die Mitglieder dieses Parteigerichts sind gemäß § 15 PGO i. V. m. § 41 ZPO analog von der Mitwirkung bei dieser Entscheidung ausgeschlossen. Nach § 41 Nr. 1 ZPO ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichten steht. Im Zivilprozess erfasst diese Vorschrift auch die Streitgenossen und jeden, auf den sich die Rechtskraft der Entscheidung erstreckt (MünchKomm ZPO/Gehrlein, ZPO, 4. Aufl., § 41 Rdnr. 15). Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden von diesem Ausschlussgrund auch die Beigeladenen erfasst (§ 54 Abs. 1 VwGO

i. V. m. § 41 Nr. 1 ZPO; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 54 Rdnr. 6). Da die Anfechtung der Wahlen zum Landesparteigericht im Erfolgsfalle die Mitglieder des Landesparteigerichts unmittelbar in ihrer Rechtstellung berührt, wären sie verwaltungsprozessrechtlich notwendig Beizuladende (§ 65 Abs. 2 VwGO). Die Rechtskraft der Entscheidung gegenüber dem Antragsgegner erfasst auch die Mitglieder des Landesparteigerichts. Diese Grundsätze führen dazu, dass in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 ZPO auf das parteigerichtliche Verfahren die Mitglieder des Landesparteigericht in dem Verfahren, in dem über die Gültigkeit ihrer Wahl entschieden wird, ausgeschlossen sind.

3. Als zuständig wird das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes O. bestimmt. Weder § 14 Abs. 1 Ziff. 7 PGO noch die Satzung des CDU-Landesverbandes H. machen Vorgaben für die Bestimmung des zuständigen Parteigerichts. Das Bundesparteigericht ist daher frei, die Zuständigkeit zu bestimmen.
4. Die weitergehenden Anträge sind unzulässig. Insofern sind die Mitglieder des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. nicht ausgeschlossen. Wie das Bundesparteigericht im Beschluss vom 27. März 2012 (BPG 6/2011) ausgeführt hat, sind Anfechtungsgründe gegen die Wahl der Mitglieder eines Landesparteigerichts durch den jeweiligen Landesparteitag in dem dafür vorgesehenen Verfahren und nicht mit einer Besetzungsrüge gegen ein Landesparteigericht geltend zu machen. Sie sind im hier gewählten Verfahren über die Bestimmung eines zuständigen Landesparteigerichts deshalb unstatthaft. Solange eine Wahl nicht im dafür vorgesehenen Verfahren für unwirksam erklärt wurde, üben die Gewählten ihr Amt aus. Die auf dem Landesparteitag des CDU-Landesverbandes H. am 12. Oktober 2012 gewählten Mitglieder des Landesparteigerichts sind daher für die Amtsperiode solange im Amt, bis auf die geltend gemachte Wahlanfechtung ihre Wahl rechtskräftig für unwirksam erklärt wurde. Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. ist damit derzeit ordnungsgemäß besetzt. Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Wahlen und Beschlüsse, mit Ausnahme ihrer eigenen Wahl, berühren sie nicht in ihrer Stellung. Über die Gültigkeit ihrer Wahl wird allein im Verfahren vor dem Landesparteigericht O. entschieden. Da im Übrigen mit dem Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. ein zuständiges Landesparteigericht für die beabsichtigte Anfechtung der Wahlen und Beschlüsse des Landesparteitags des CDU-Landesverbandes H. vom 12. Oktober 2012 mit Ausnahme der Wahlen zum Landesparteigericht besteht, ist auch unter diesem Gesichtspunkt eine Bestimmung eines zuständigen Landesparteigerichts unstatthaft.

gez. Tropf

gez. Prof. Dr. Brenner

gez. Dr. Dany

gez. Kratz

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 18. Dezember 2012